

## L 4 SO 194/13

Land

Hessen

Sozialgericht

Hessisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

4

1. Instanz

SG Gießen (HES)

Aktenzeichen

S 18 SO 212/12

Datum

24.05.2013

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 4 SO 194/13

Datum

18.12.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 8 SO 48/14 B

Datum

25.09.2014

Kategorie

Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 24. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Die gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 24. Mai 2013 eingelegte Berufung ist bereits unzulässig und war daher zu verwerfen ([§ 158 SGG](#)).

Gemäß [§ 144 Abs. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage auf eine Geldleistung – wie vorliegend – 750,00 EUR nicht übersteigt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Mit Klage und Berufung werden Kosten für Medikamente in Höhe von lediglich 114,11 EUR geltend gemacht und die Berufung ist in dem angegriffenen Urteil des Sozialgerichts (ungeachtet der beigefügten Rechtsmittelbelehrung) nicht zugelassen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#), Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [§ 114 ZPO](#)) kommt mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung nicht in Betracht.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2018-11-27